

Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

5
K&R

Editorial: Nationale und europäische TK-Regulierung:
Investitionssicherheit schafft dynamischen Wettbewerb
Dr. Stephan Albers und Benedikt Kind

- 293 Das neue Fernabsatzrecht 2014 (Teil 2)
Dr. Felix Buchmann
- 300 Aktuelle Rechtsentwicklungen bei Suchmaschinen im Jahre 2013
Dr. Sebastian Meyer
- 307 Bestpreisklauseln im Internethandel aus Sicht des Wettbewerbsrechts
Dr. Alexander Eufinger
- 313 Telekommunikationsvertrag, Nummerierung und Datenschutz –
Entwicklungen im Jahr 2013
Dr. Thomas Sassenberg und Dr. Judith Antonia Loeck
- 320 Das Arbeitsverhältnis als (telekommunikations-) rechtsfreie Zone?
Andreas Neumann
- 325 Der Vorrang der Datenschutzrichtlinie vor nationalem Recht
Dr. Dennis Voigt
- 327 Länderreport Schweiz · *Dr. Ursula Widmer*
- 329 EuGH: Access-Provider kann zu Website-Zugangssperrung
verpflichtet werden
mit Kommentar von *Simon Assion*
- 334 BVerfG: ZDF-Staatsvertrag teilweise verfassungswidrig
mit Kommentar von *Prof. Dr. Christoph Degenhart*
- 353 BGH: Kein Wettbewerbsverhältnis durch Werbung
für Fremdprodukte auf eigener Website
mit Kommentar von *Eckart Haag*

Beihefter 2/2014

Staatshaftung wegen Widerrufs einer Anbietergenehmigung
nach BayMG · *Prof. Dr. Christoph Degenhart*

17. Jahrgang

Mai 2014

Seiten 293 – 368

Basierend auf den Ergebnissen der Anhörung wird der Bundesrat über die finale Ausgestaltung der VID entscheiden und verfügt über die Kompetenz, diese als Ausführungsvorschrift zum Fernmeldegesetz in Kraft zu setzen. Über den Zeitpunkt, wann dies erfolgen wird, ist noch nichts Genaues bekannt.

Rechtsprechung

Access-Provider kann zu Website-Zugangssperrung verpflichtet werden

EuGH, Urteil vom 27. 3. 2014 – C-314/12

UPC Telekabel Wien GmbH ./. Constantin Film Verleih GmbH, Wega Filmproduktionsgesellschaft mbH

Vorinstanz: [Oberster Gerichtshof (Österreich), 11. 5. 2012]

Art. 3 Abs. 2, Art. 8 Abs. 3 RL 2001/29/EG

1. Art. 8 Abs. 3 der RL 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 5. 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass eine Person, die ohne Zustimmung des Rechteinhabers Schutzgegenstände im Sinne von Art. 3 Abs. 2 dieser Richtlinie auf einer Website öffentlich zugänglich macht, die Dienste des als Vermittler im Sinne von Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie anzusehenden Anbieters von Internetzugangsdiensten der auf diese Schutzgegenstände zugreifenden Personen nutzt.

2. Die durch das Unionsrecht anerkannten Grundrechte sind dahin auszulegen, dass sie einer gerichtlichen Anordnung nicht entgegenstehen, mit der einem Anbieter von Internetzugangsdiensten verboten wird, seinen Kunden den Zugang zu einer Website zu ermöglichen, auf der ohne Zustimmung der Rechteinhaber Schutzgegenstände online zugänglich gemacht werden, wenn die Anordnung keine Angaben dazu enthält, welche Maßnahmen dieser Anbieter ergreifen muss, und wenn er Beugestrafen wegen eines Verstoßes gegen die Anordnung durch den Nachweis abwenden kann, dass er alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat; dies setzt allerdings voraus, dass die ergriffenen Maßnahmen zum einen den Internetnutzern nicht unnötig die Möglichkeit vorenthalten, in rechtmäßiger Weise Zugang zu den verfügbaren Informationen zu erlangen, und zum anderen bewirken, dass unerlaubte Zugriffe auf die Schutzgegenstände verhindert oder zumindest erschwert werden und dass die Internetnutzer, die die Dienste des Adressaten der Anordnung in Anspruch nehmen, zuverlässig davon abgehalten werden, auf die ihnen unter Verletzung des Rechts des geistigen Eigentums zugänglich gemachten Schutzgegenstände zuzugreifen, was die nationalen Behörden und Gerichte zu prüfen haben. (Tenor des Gerichts)

Sachverhalt

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 5 Abs. 1 und 2 Buchst. b und Art. 8 Abs. 3 der

RL 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 5. 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10) sowie bestimmter im Unionsrecht verankerter Grundrechte.

Dieses Ersuchen ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der UPC Telekabel Wien GmbH (im Folgenden: UPC Telekabel) einerseits und der Constantin Film Verleih GmbH (im Folgenden: Constantin Film) sowie der Wega Filmproduktionsgesellschaft mbH (im Folgenden: Wega) andererseits wegen eines Antrags, mit der Erstere verpflichtet werden soll, den Zugang ihrer Kunden zu einer Website zu sperren, auf der Filme der beiden Letztgenannten ohne deren Zustimmung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Constantin Film und Wega, zwei Filmproduktionsgesellschaften, stellten fest, dass auf einer Website bestimmte von ihnen produzierte Filme ohne ihre Zustimmung heruntergeladen oder per Streaming angesehen werden können. Sie riefen deshalb den für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richter an, um auf der Grundlage von § 81 Abs. 1 a UrhG einen Beschluss zu erwirken, mit dem UPC Telekabel, ein Anbieter von Internetzugangsdiensten (im Folgenden auch: Access-Provider), verpflichtet werden sollte, den Zugang ihrer Kunden zu der in Rede stehenden Website zu sperren, da ohne ihre Zustimmung Filmwerke, an denen sie ein dem Urheberrecht verwandtes Schutzrecht innehäten, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht würden.

Mit Beschl. v. 13. 5. 2011 untersagte das Handelsgericht Wien (Österreich) UPC Telekabel, ihren Kunden Zugang zu der beanstandeten Website zu gewähren, wobei dieses Verbot insbesondere durch Blockieren des Domainnamens und der aktuellen sowie der in Zukunft von dieser Gesellschaft nachgewiesenen IP-Adressen dieser Website umzusetzen sei. Im Juni 2011 stellte die beanstandete Website nach Tätigwerden der deutschen Strafverfolgungsbehörden gegen ihre Betreiber den Betrieb ein. Das OLG Wien (Österreich) als Rekursgericht änderte den Beschluss des erstinstanzlichen Gerichts mit Beschl. v. 27. 10. 2011 insoweit ab, als dieses zu Unrecht die Mittel benannt habe, die UPC Telekabel ergreifen müsse, um die beanstandete Website zu blockieren und so den Beschluss zu befolgen. Hiergegen legte UPC Telekabel beim Obersten Gerichtshof (Österreich) Revisionsrekurs ein. Zur Stützung ihres Revisionsrekurses macht UPC Telekabel u. a. geltend, die von ihr erbrachten Dienste würden nicht im Sinne des Art. 8 Abs. 3 der RL 2001/29 zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt, da sie mit den Betreibern der beanstandeten Website nicht in einer Geschäftsbeziehung stehe und nicht erwiesen sei, dass ihre eigenen Kunden rechtswidrig gehandelt hätten. Jedenfalls könne jede der möglichen Sperren technisch umgangen werden, und einige dieser Sperren seien übermäßig kostspielig. Unter diesen Umständen hat der Oberste Gerichtshof beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Zu den Vorlagefragen

Zur Zulässigkeit der Vorlagefragen

18 Vorab ist darauf hinzuweisen, dass der Umstand, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Website ihren Betrieb eingestellt hat, nicht die Unzulässigkeit der Vorlagefragen zur Folge hat.

19 Nach ständiger Rechtsprechung ist es nämlich im Rahmen des Verfahrens nach Art. 267 AEUV, das auf einer klaren Aufgabentrennung zwischen den nationalen Gerichten und dem Gerichtshof beruht, allein Sache des nationalen Gerichts, das mit dem Rechtsstreit befasst ist und in dessen Verantwortungsbereich die zu erlassende Entscheidung fällt, im Hinblick auf die Besonderheiten der Rechtssache sowohl die Erforderlichkeit als auch die Erheblichkeit der dem Gerichtshof vorzulegenden Fragen zu beurteilen (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 14. 3. 2013, Aziz, C-415/11, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Rn. 34).

20 Ein Vorabentscheidungsersuchen eines nationalen Gerichts kann demnach nur dann zurückgewiesen werden, wenn die erbetene Auslegung des Unionsrechts offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der Realität oder dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits steht, wenn das Problem hypothetischer Natur ist oder wenn der Gerichtshof nicht über die tatsächlichen und rechtlichen Angaben verfügt, die für eine zweckdienliche Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen erforderlich sind (Urteil Aziz, Rn. 35).

21 Dies ist im Ausgangsrechtsstreit jedoch nicht der Fall, da aus der Vorlageentscheidung hervorgeht, dass das vorlegende Gericht seine Entscheidung nach österreichischem Recht auf der Grundlage der in der erstinstanzlichen Entscheidung dargestellten Sachlage zu treffen hat, also hinsichtlich eines Zeitpunkts, zu dem die in Rede stehende Website noch zugänglich war.

22 Daraus folgt, dass das Vorabentscheidungsersuchen zulässig ist.

Zur ersten Frage

23 Mit seiner ersten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art. 8 Abs. 3 der RL 2001/29 dahin auszulegen ist, dass eine Person, die ohne Zustimmung des Rechtsinhabers Schutzgegenstände im Sinne von Art. 3 Abs. 2 dieser Richtlinie auf einer Website öffentlich zugänglich macht, die Dienste des als Vermittler im Sinne von Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie anzusehenden Anbieters von Internetzugangsdiensten der auf diese Schutzgegenstände zugreifenden Personen nutzt.

24 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass im Ausgangsverfahren unstreitig ist, dass den Nutzern einer Website Schutzgegenstände ohne Zustimmung der in Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie angeführten Rechtsinhaber zur Verfügung gestellt wurden.

25 Da den Rechtsinhabern nach dieser Vorschrift das ausschließliche Recht zusteht, das öffentliche Zugänglichmachen zu erlauben oder zu verbieten, ist festzustellen, dass eine Handlung, mit der ein Schutzgegenstand auf einer Website ohne Zustimmung der Rechtsinhaber der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte verletzt.

26 Zur Beseitigung einer solchen Verletzung der in Rede stehenden Rechte sieht Art. 8 Abs. 3 der RL 2001/29 vor, dass die Rechtsinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines ihrer Rechte genutzt werden.

27 Da nämlich, wie im 59. Erwägungsgrund der RL 2001/29 ausgeführt wird, die Dienste von Vermittlern immer stärker für Verstöße gegen das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte genutzt werden, sind diese Vermittler oft selbst am besten in der Lage, solchen Verstößen ein Ende zu setzen.

28 Im vorliegenden Fall hat zunächst das Handelsgericht Wien und dann das OLG Wien UPC Telekabel, den in der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden einstweiligen Verfügung benannten Anbieter von Internetzugangsdiensten, verpflichtet, den Verstößen gegen die Rechte von Constantin Film und Wega ein Ende zu setzen.

29 UPC Telekabel bestreitet jedoch, dass sie als Vermittler, dessen Dienste für Verstöße gegen ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht genutzt würden, im Sinne von Art. 8 Abs. 3 der RL 2001/29 eingestuft werden könne.

30 Insoweit ist dem 59. Erwägungsgrund der RL 2001/29 zu entnehmen, dass sich der in Art. 8 Abs. 3 dieser Richtlinie verwendete Begriff „Vermittler“ auf jede Person bezieht, die die Rechtsverletzung eines Dritten in Bezug auf ein geschütztes Werk oder einen anderen Schutzgegenstand in einem Netz überträgt.

31 In Anbetracht des u. a. aus dem neunten Erwägungsgrund der RL 2001/29 hervorgehenden Ziels dieser Richtlinie, den Rechtsinhabern ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten, ist der dabei verwendete Begriff der Rechtsverletzung so zu verstehen, dass er den Fall eines ohne Zustimmung der betreffenden Rechtsinhaber im Internet öffentlich zugänglich gemachten Schutzgegenstands umfasst.

32 Der Anbieter von Internetzugangsdiensten ist an jeder Übertragung einer Rechtsverletzung im Internet zwischen einem seiner Kunden und einem Dritten zwingend beteiligt, da er durch die Gewährung des Zugangs zum Netz diese Übertragung möglich macht (vgl. in diesem Sinne Beschl. v. 19. 2. 2009, LSG-Gesellschaft zur Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten, C-557/07, [K&R 2009, 324 ff. =] Slg. 2009, I-1227, Rn. 44). Infolgedessen ist davon auszugehen, dass ein Anbieter von Internetzugangsdiensten wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehende, der seinen Kunden den Zugang zu Schutzgegenständen ermöglicht, die von einem Dritten im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden, ein Vermittler ist, dessen Dienste zur Verletzung eines Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts im Sinne von Art. 8 Abs. 3 der RL 2001/29 genutzt werden.

33 Bestätigt wird dieses Ergebnis durch das mit der RL 2001/29 verfolgte Ziel. Nähme man nämlich die Anbieter von Internetzugangsdiensten vom Anwendungsbereich des Art. 8 Abs. 3 der RL 2001/29 aus, würde der mit der Richtlinie angestrebte Schutz der Rechtsinhaber erheblich verringert (vgl. in diesem Sinne Beschluss LSG-Gesellschaft zur Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten, Rn. 45).

34 Das gefundene Ergebnis kann auch nicht durch den Einwand in Frage gestellt werden, dass die Anwendbarkeit von Art. 8 Abs. 3 der RL 2001/29 ein Vertragsverhältnis zwischen dem Anbieter von Internetzugangsdiensten und demjenigen voraussetze, der ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht verletzt habe.

35 Weder aus dem Wortlaut von Art. 8 Abs. 3 noch aus einer anderen Bestimmung der RL 2001/29 geht nämlich hervor, dass ein besonderes Verhältnis zwischen der das Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht verletzenden Person und dem Vermittler bestehen muss. Im Übrigen lässt sich ein solches Erfordernis auch nicht aus den mit dieser Richtlinie verfolgten Zielen ableiten, da seine Begründung den Rechtsschutz der betreffenden Rechtsinhaber schmälern würde, während das Ziel der Richtlinie, wie sich u. a. aus deren neuntem Erwägungsgrund ergibt, gerade

darin besteht, ein hohes Schutzniveau der Rechtsinhaber zu gewährleisten.

36 Dem Ergebnis, zu dem der Gerichtshof in Rn. 30 des vorliegenden Urteils gelangt ist, steht auch nicht das Vorrbringen entgegen, wonach die Inhaber eines Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts, um eine Anordnung gegen einen Anbieter von Internetzugangsdiensten zu erwirken, nachweisen müssten, dass bestimmte Kunden dieses Anbieters tatsächlich auf der betreffenden Website auf die der Öffentlichkeit ohne Zustimmung der Rechtsinhaber zugänglich gemachten Schutzgegenstände zugriffen.

37 Die RL 2001/29 verlangt nämlich, dass die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten treffen müssen, um ihr nachzukommen, nicht nur zum Ziel haben, Verstöße gegen das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte abzustellen, sondern auch, solchen Verstößen vorzubeugen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 24. 11. 2011, Scarlet Extended, C-70/10, [K&R 2012, 35 ff. =] Slg. 2011, I-11959, Rn. 31, und vom 16. 2. 2012, SABAM, C-360/10, [K&R 2012, 269 ff.] noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Rn. 29).

38 Eine solche vorbeugende Wirkung setzt aber voraus, dass die Inhaber eines Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts tätig werden können, ohne nachweisen zu müssen, dass die Kunden eines Anbieters von Internetzugangsdiensten tatsächlich auf die der Öffentlichkeit ohne Zustimmung dieser Rechtsinhaber zugänglich gemachten Schutzgegenstände zugreifen.

39 Dies gilt umso mehr, als eine Handlung, mit der ein Werk öffentlich zugänglich gemacht wird, schon dann vorliegt, wenn dieses Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, ohne dass es darauf ankäme, dass deren Mitglieder tatsächlich Zugang zu diesem Werk hatten (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 7. 12. 2006, SGAE, C-306/05, Slg. 2006, I-11519, Rn. 43).

40 Nach alledem ist auf die erste Frage zu antworten, dass Art. 8 Abs. 3 der RL 2001/29 dahin auszulegen ist, dass eine Person, die ohne Zustimmung des Rechtsinhabers Schutzgegenstände im Sinne von Art. 3 Abs. 2 dieser Richtlinie auf einer Website öffentlich zugänglich macht, die Dienste des als Vermittler im Sinne von Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie anzusehenden Anbieters von Internetzugangsdiensten der auf diese Schutzgegenstände zugreifenden Personen nutzt. ...

Zur dritten Frage

42 Mit seiner dritten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob die durch das Unionsrecht anerkannten Grundrechte dahin auszulegen sind, dass sie einer gerichtlichen Anordnung entgegenstehen, mit der einem Anbieter von Internetzugangsdiensten verboten wird, seinen Kunden den Zugang zu einer Website zu ermöglichen, auf der ohne Zustimmung der Rechtsinhaber Schutzgegenstände online zugänglich gemacht werden, wenn die Anordnung keine Angaben dazu enthält, welche Maßnahmen dieser Anbieter ergreifen muss, und wenn er Beugestrafen wegen eines Verstößes gegen die Anordnung durch den Nachweis abwenden kann, dass er alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat.

43 Wie insoweit aus dem 59. Erwägungsgrund der RL 2001/29 hervorgeht, sind die Modalitäten der von den Mitgliedstaaten nach Art. 8 Abs. 3 dieser Richtlinie vorzusehenden Anordnungen, wie z. B. Anordnungen in Bezug auf die zu erfüllenden Voraussetzungen und das einzuhaltende Verfahren, im nationalen Recht zu regeln.

44 Allerdings sind bei diesen nationalen Regeln sowie bei deren Anwendung durch die nationalen Gerichte die Beschränkungen zu beachten, die sich aus der RL 2001/29 sowie aus den Rechtsquellen ergeben, auf die in ihrem dritten Erwägungsgrund Bezug genommen wird (vgl. in diesem Sinne Urteil Scarlet Extended, Rn. 33 und die dort angeführte Rechtsprechung).

45 Bei der Beurteilung der Vereinbarkeit einer Anordnung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die auf der Grundlage von Art. 8 Abs. 3 der RL 2001/29 ergangen ist, mit dem Unionsrecht ist somit insbesondere, im Einklang mit Art. 51 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta), den Anforderungen Rechnung zu tragen, die sich aus dem Schutz der anwendbaren Grundrechte ergeben (vgl. in diesem Sinne Urteil Scarlet Extended, Rn. 41).

46 Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass es im Fall mehrerer kollidierender Grundrechte Sache der Mitgliedstaaten ist, bei der Umsetzung einer Richtlinie darauf zu achten, dass sie sich auf eine Auslegung dieser Richtlinie stützen, die es ihnen erlaubt, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den durch die Unionsrechtsordnung geschützten anwendbaren Grundrechten sicherzustellen. Ferner haben die Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie nicht nur ihr nationales Recht im Einklang mit ihr auszulegen, sondern auch darauf zu achten, dass sie sich nicht auf eine Auslegung der Richtlinie stützen, die mit den genannten Grundrechten oder mit den anderen allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts, wie etwa dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, kollidiert (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 29. 1. 2008, Promusicae, C-275/06, [K&R 2008, 165 ff. =] Slg. 2008, I-271, Rn. 68).

47 Vorliegend ist darauf hinzuweisen, dass eine Anordnung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die auf der Grundlage von Art. 8 Abs. 3 der RL 2001/29 ergangen ist, hauptsächlich erstens mit den Urheberrechten und den verwandten Schutzrechten, die Teil des Rechts des geistigen Eigentums und damit durch Art. 17 Abs. 2 der Charta geschützt sind, zweitens mit der unternehmerischen Freiheit, die Wirtschaftsteilnehmer wie die Anbieter von Internetzugangsdiensten nach Art. 16 der Charta genießen, und drittens mit der durch Art. 11 der Charta geschützten Informationsfreiheit der Internetnutzer kollidiert.

48 Die unternehmerische Freiheit wird durch den Erlass einer Anordnung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden beschränkt.

49 Das Recht auf unternehmerische Freiheit umfasst nämlich u. a. das Recht jedes Unternehmens, in den Grenzen seiner Verantwortlichkeit für seine eigenen Handlungen frei über seine wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Ressourcen verfügen zu können.

50 Eine Anordnung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende erlegt ihrem Adressaten aber einen Zwang auf, der die freie Nutzung der ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen einschränkt, da sie ihn verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die für ihn unter Umständen mit erheblichen Kosten verbunden sind, beträchtliche Auswirkungen auf die Ausgestaltung seiner Tätigkeiten haben oder schwierige und komplexe technische Lösungen erfordern.

51 Indessen lässt eine solche Anordnung den Wesensgehalt des Rechts auf unternehmerische Freiheit eines Anbieters von Internetzugangsdiensten wie des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden unangetastet.

52 Zum einen überlässt es eine Anordnung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende ihrem Adressaten, die konkreten Maßnahmen zu bestimmen, die zur Erreichung des angestrebten Ziels zu treffen sind, so dass er sich für die Umsetzung derjenigen Maßnahmen entscheiden kann, die seinen Ressourcen und Möglichkeiten am besten entsprechen und mit den übrigen von ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit zu erfüllenden Pflichten und Anforderungen vereinbar sind.

53 Zum anderen ermöglicht eine solche Anordnung es ihrem Adressaten, sich von seiner Haftung zu befreien, indem er nachweist, dass er alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat. Diese Befreiungsmöglichkeit hat aber ganz offensichtlich zur Folge, dass der Adressat dieser Anordnung nicht verpflichtet ist, untragbare Opfer zu erbringen, was u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt erscheint, dass nicht er es war, der die zum Erlass der Anordnung führende Verletzung des Grundrechts des geistigen Eigentums begangen hat.

54 Insoweit muss der Adressat einer Anordnung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, sobald die von ihm ergriffenen Durchführungsmaßnahmen bekannt sind, und bevor gegebenenfalls eine Entscheidung ergeht, mit der ihm eine Sanktion auferlegt wird, nach dem Grundsatz der Rechtssicherheit vor Gericht geltend machen können, dass er die Maßnahmen ergriffen hat, die von ihm erwartet werden konnten, damit das verbotene Ergebnis nicht eintritt.

55 Der Adressat einer Anordnung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehende muss bei der Wahl der Maßnahmen, die er zu ergreifen hat, um der Anordnung nachzukommen, aber auch für die Beachtung des Grundrechts der Internetnutzer auf Informationsfreiheit Sorge tragen.

56 Dabei müssen die Maßnahmen, die der Anbieter von Internetzugangsdiensten ergreift, in dem Sinne streng zielorientiert sein, dass sie dazu dienen müssen, der Verletzung des Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts durch einen Dritten ein Ende zu setzen, ohne dass Internetnutzer, die die Dienste dieses Anbieters in Anspruch nehmen, um rechtmäßig Zugang zu Informationen zu erlangen, dadurch beeinträchtigt werden. Andernfalls wäre der Eingriff des Anbieters in die Informationsfreiheit dieser Nutzer gemessen am verfolgten Ziel nicht gerechtfertigt.

57 Die nationalen Gerichte müssen prüfen können, ob dies der Fall ist. Bei einer Anordnung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden haben sie aber, wenn der Anbieter von Internetzugangsdiensten Maßnahmen ergreift, die es ihm ermöglichen, das vorgeschriebene Verbot umzusetzen, nicht die Möglichkeit, eine solche Kontrolle im Stadium des Vollstreckungsverfahrens vorzunehmen, wenn keine dahin gehende Beanstandung erfolgt. Damit die im Unionsrecht anerkannten Grundrechte dem Erlass einer Anordnung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegenstehen, ist es deshalb erforderlich, dass die nationalen Verfahrensvorschriften die Möglichkeit für die Internetnutzer vorsehen, ihre Rechte vor Gericht geltend zu machen, sobald die vom Anbieter von Internetzugangsdiensten getroffenen Durchführungsmaßnahmen bekannt sind.

58 Zum Recht des geistigen Eigentums ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nicht ausgeschlossen ist, dass die Durchführung einer Anordnung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht zu einer vollständigen Beendigung der Verletzung des Rechts des geistigen Eigentums der Betroffenen führt.

59 Wie bereits ausgeführt, hat nämlich zum einen der Adressat einer solchen Anordnung die Möglichkeit, sich von seiner Haftung zu befreien und somit bestimmte, möglicherweise durchführbare Maßnahmen nicht zu ergreifen, sofern sie nicht als zumutbar eingestuft werden können.

60 Zum anderen ist nicht ausgeschlossen, dass keine technische Möglichkeit zur vollständigen Beendigung der Verletzung des Rechts des geistigen Eigentums besteht oder in der Praxis realisierbar ist, was zur Folge hätte, dass bestimmte getroffene Maßnahmen gegebenenfalls auf die eine oder andere Weise umgangen werden könnten.

61 Es ist darauf hinzuweisen, dass sich aus Art. 17 Abs. 2 der Charta nicht ergibt, dass das Recht des geistigen Eigentums schrankenlos und sein Schutz daher notwendigerweise bedingungslos zu gewährleisten wäre (vgl. in diesem Sinne Urteil Scarlet Extended, Rn. 43).

62 Gleichwohl müssen die Maßnahmen, die vom Adressaten einer Anordnung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden bei deren Durchführung getroffen werden, hinreichend wirksam sein, um einen wirkungsvollen Schutz des betreffenden Grundrechts sicherzustellen, d. h., sie müssen bewirken, dass unerlaubte Zugriffe auf die Schutzgegenstände verhindert oder zumindest erschwert werden und dass die Internetnutzer, die die Dienste des Adressaten der Anordnung in Anspruch nehmen, zuverlässig davon abgehalten werden, auf die ihnen unter Verletzung des genannten Grundrechts zugänglich gemachten Schutzgegenstände zuzugreifen.

63 Auch wenn die Maßnahmen zur Durchführung einer Anordnung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht geeignet sein sollten, die Verletzung des Rechts des geistigen Eigentums gegebenenfalls vollständig abzustellen, können sie demnach gleichwohl nicht als unvereinbar mit dem Erfordernis angesehen werden, im Einklang mit Art. 52 Abs. 1 letzter Satzteil der Charta ein angemessenes Gleichgewicht zwischen allen anwendbaren Grundrechten herzustellen; dies setzt allerdings voraus, dass sie zum einen den Internetnutzern nicht unnötig die Möglichkeit vorenthalten, in rechtmäßiger Weise Zugang zu den verfügbaren Informationen zu erlangen, und zum anderen bewirken, dass unerlaubte Zugriffe auf die Schutzgegenstände verhindert oder zumindest erschwert werden und dass die Internetnutzer, die die Dienste des Adressaten der Anordnung in Anspruch nehmen, zuverlässig davon abgehalten werden, auf die ihnen unter Verletzung des Rechts des geistigen Eigentums zugänglich gemachten Schutzgegenstände zuzugreifen.

64 Nach alledem ist auf die dritte Frage zu antworten, dass die durch das Unionsrecht anerkannten Grundrechte dahin auszulegen sind, dass sie einer gerichtlichen Anordnung nicht entgegenstehen, mit der einem Anbieter von Internetzugangsdiensten verboten wird, seinen Kunden den Zugang zu einer Website zu ermöglichen, auf der ohne Zustimmung der Rechtsinhaber Schutzgegenstände online zugänglich gemacht werden, wenn die Anordnung keine Angaben dazu enthält, welche Maßnahmen dieser Anbieter ergreifen muss, und wenn er Beugestrafen wegen eines Verstoßes gegen die Anordnung durch den Nachweis abwenden kann, dass er alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat; dies setzt allerdings voraus, dass die ergriffenen Maßnahmen zum einen den Internetnutzern nicht unnötig die Möglichkeit vorenthalten, in rechtmäßiger Weise Zugang zu den verfügbaren Informationen zu erlangen, und zum anderen bewirken, dass unerlaubte Zugriffe auf die

Schutzgegenstände verhindert oder zumindest erschwert werden und dass die Internetnutzer, die die Dienste des Adressaten der Anordnung in Anspruch nehmen, zuverlässig davon abgehalten werden, auf die ihnen unter Verletzung des Rechts des geistigen Eigentums zugänglich gemachten Schutzgegenstände zuzugreifen, was die nationalen Behörden und Gerichte zu prüfen haben. ...

Kommentar

Simon Assion, Leipzig*

Das Urteil des EuGH i. S. *UPC Telekabel* markiert einen wichtigen Zwischenschritt in der lang geführten Auseinandersetzungen um die sog. Netzsperrungen.¹ Der EuGH benennt nun erstmals konkrete Anforderungen, unter denen eine gerichtliche Sperranordnung gem. Art. 8 Abs. 3 der InfoSoc-RL² zulässig sein kann. Kritikwürdig ist, wie der EuGH zu diesem Ergebnis kommt. Und auch das Ergebnis selbst zeigt, dass der EuGH an verschiedenen Punkten Denkfehlern unterliegt.

I. Netzsperrungen und Europarecht

Netzsperrungen gibt es, weil im Internet die Rechtsverfolgung an den Endpunkten des Netzes („Löschen“) stark erschwert sein kann. Versierte Inhalteanbieter entziehen sich dem Zugriff der Rechtsordnung, teils durch die Niederlassung in ausländischen Staaten, teils durch technische Maßnahmen. Immer wieder richtet sich dadurch der Blick auf die Möglichkeit, den Zugriff der Internetnutzer zu den inkriminierten Inhalten zu erschweren („Sperren“). Das gilt auch für das Urheberrecht: Mittels Netzsperrungen sollen solche Webseiten ausgeschaltet werden, die massenhaft Urheberrechtsverletzungen verursachen, so wie die hier streitgegenständliche Webseite kino.to.³

Urheberrechtlich veranlasste Netzsperrungen bewegen sich in einem Spannungsfeld zwischen dem urheberrechtlichen Anspruch der Rechteinhaber auf Rechtsverteidigung und der Internetfreiheit bzw. der Rechtsposition der Internetprovider. Dieser Konflikt lässt sich knapp wie folgt zusammenfassen:

1. *Für* Netzsperrungen spricht, dass sie häufig die einzige verbleibende Maßnahme sind, um massenhaften Rechtsverletzungen im Internet Einhalt zu gebieten. Aus diesem Grund sieht das Europarecht, aber auch das deutsche Recht grundsätzlich die Möglichkeit vor, den Zugriff der Nutzer auf inkriminierte Inhalte durch Netzsperrungen zu erschweren.

2. *Gegen* Netzsperrungen spricht, dass diese eine Reihe von Folgeproblemen aufwerfen:

a) Schon im Ausgangspunkt sind viele Varianten von Netzsperrungen nicht geeignet, die jeweilige Rechtsverletzung abzustellen. Simple Netzsperrungen wie z. B. die sog. DNS-Sperren können von den Nutzern mit wenigen Klicks umgangen werden. Auch ausgefeilte Sperrmechanismen scheitern, falls Nutzer verschlüsselte VPN-Verbindungen oder Software wie TOR einsetzen.⁴

b) Gerade aber die ausgefeilten Netzsperrungen, die in der Lage wären, zumindest einen *Teil* der Nutzer von rechtswidrigen Inhalten fernzuhalten, sind technisch enorm aufwändig, kostenintensiv und können – je nach Ausgestal-

tung – auch zu Verletzungen des Telekommunikationsgeheimnisses führen.⁵

c) Jede Form von Netzsperrungen führt außerdem zu „Over-blocking“, d. h. der Mitsperrung von legalen Inhalten. Dies beeinträchtigt die Interessen der Nutzer und der (schuldenlos) vom „Over-blocking“ betroffenen Inhalteanbieter.

d) Zuletzt ist die Infrastruktur, die für Netzsperrungen eingesetzt wird, nicht auf die Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen beschränkt, sie kann als „Zensur-Infrastruktur“ zweckentfremdet werden.⁶

Hinzu kommt speziell im vorliegenden Fall, dass die Verantwortlichkeit für den Umgang mit diesen Problemen nicht geklärt ist: Die Pflicht zur Aufrechterhaltung des Rechtsfriedens hat in einer Demokratie eigentlich der Staat – *ihn* träfe die Verantwortlichkeit, mit den o. g. Problemen umzugehen. Wenn aber ein Access-Provider nur abstrakt in Form einer „Erfolgsgarantie“ auf Netzsperrungen verpflichtet wird, dann wird diese Verantwortlichkeit auf ihn abgewälzt. Der Access-Provider wird auf diese Weise in eine Position gedrängt, in der er nicht nur *auf eigene Kosten* drittschützendes Recht durchsetzen muss, er muss auch, quasi-hoheitlich, rechtliche Abwägungsentscheidungen treffen und den Rechtsschutz für die verschiedenen Betroffenen gewährleisten. Trifft er hierbei eine „Fehlentscheidung“, steht er in der Haftung.

II. Zur Entscheidung

Der EuGH entschied auf ein Vorabentscheidungsersuchen des österreichischen Obersten Gerichtshofs (OGH). Dieser hatte zu klären, ob und auf welche Weise zwei Unternehmen des Filmgeschäfts den Internet-Zugangsbieter UPC Telekabel dazu verpflichten konnten, den Zugriff auf die Webseite kino.to zu sperren. Der OGH legte dem EuGH im Wesentlichen die Frage vor, ob eine Sperrverfügung in Form einer „ganz allgemein (also ohne Anordnung konkreter Maßnahmen)“ formulierten gerichtlichen Anordnung mit dem Europarecht vereinbar ist, insbesondere mit der EU-Grundrechtecharta. Der EuGH beantwortet

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. XI.

1 Siehe nur OLG Hamburg, 22. 12. 2010 – 5 U 36/09, CR 2011, 735; OLG Frankfurt a. M., 22. 1. 2008 – 3 U 83/08, CR 2008, 242; LG Köln, 31. 8. 2011 – 28 O 362/10, K&R 2011, 674; LG Hamburg, 12. 3. 2010 – 308 O 640/08, MMR 2010, 488; LG Hamburg, 12. 11. 2008 – 308 O 548/08, K&R 2009, 272; LG Kiel, 23. 11. 2007 – 14 O 125/07, K&R 2008, 61; LG Köln, 12. 9. 2007 – 28 O 339/07, MMR 2008, 197; LG Frankfurt a. M., 8. 2. 2008 – 3-12 O 171/07, 3/12 O 171/07, MMR 2008, 344; LG Düsseldorf, 12. 12. 2007 – 12 O 530/07, MMR 2008, 189. Zur Literatur *Frey/Rudolph/Oster*, MMR-Beil. zu Heft 3/2012, 2; *Sieber/Nolde*, Sperrverfügungen im Internet, 2008; *Volkmann*, in: *Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien*, 2. Aufl. 2011, § 59 RStV Rn. 3 ff. und Rn. 56 ff.; *Maassen/Schoene*, GRUR-Prax 2011, 394; *Durner*, ZUM 2010, 833; *Marberth-Kubicki*, NJW 2009, 1792; *Dietlein/Heinemann*, K&R 2004, 418; *Stadler*, MMR 2009, 581; *Schöttle*, K&R 2007, 366; *Schnabel* MMR 2008, 281. Übersicht über die „Geschichte“ der Netzsperrungen in Deutschland unter http://de.wikipedia.org/wiki/Sperrungen_von_Internetinhalten_in_Deutschland.

2 Parallel gilt auch 11 S. 3 der Enforcement-Richtlinie.

3 Die Webseite kino.to wurde nach Beginn des Ausgangsverfahrens durch Maßnahmen der Staatsanwaltschaft Dresden vom Netz genommen, die Betreiber strafrechtlich verurteilt. Im konkreten Fall wäre also ein „Löschen statt Sperren“ durchaus möglich gewesen – ein deutliches Zeichen gegen die Erforderlichkeit der Netzsperrung im konkreten Fall, das aber vom EuGH nicht thematisiert wurde.

4 Schneider, *Telemedicus* v. 10. 8. 2011, <http://tlmd.in/a/2055>.

5 *Frey/Rudolph/Oster*, MMR-Beil. zu Heft 3/2012, 5 ff.; *Durner*, ZUM 2010, 833; LG Köln, 31. 8. 2011 – 28 O 362/10, K&R 2001, 674, 676; LG Hamburg, 12. 3. 2010 – 308 O 640/08, MMR 2010, 488, 489.

6 Besonders drastisch zeigte sich dies ausgerechnet am Tag des Verkündungstermins des hiesigen Urteils: Die türkische Regierung setzte an diesem Tag eine (ursprünglich vor allem zur Unterbindung von Pornografiekonsum eingerichtete) Sperr-Infrastruktur ein, um auf dem Höhepunkt einer innenpolitischen Auseinandersetzung den Zugang zu Twitter und YouTube zu sperren.

diese Frage auf eher knappe, beinahe schon hemdsärmelige Art und Weise: Mit den oben angesprochenen Problemen setzt er sich dabei kaum auseinander. Selbst relativ simple Überlegungen zur Rechtsposition des Access-Providers, die in früheren EuGH-Urteilen noch enthalten waren, fehlen.⁷

Unter Verweis auf seine ständige Rechtsprechung, dass bei Auslegung und Umsetzung der Richtlinien „ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den durch die Unionsrechtsordnung geschützten anwendbaren Grundrechten sicherzustellen“ ist (Rn. 46), kommt der EuGH zu einer Reihe von Rechtsaussagen, die von nun an für urheberrechtlich begründete Netzsperrungen gelten sollen:

- a) Netzsperrungen sind nicht schon deswegen unzulässig, weil sie „umgangen werden könnten“ (Rn. 60). Sie müssen lediglich „hinreichend wirksam sein“, es reicht aus, wenn der Zugriff auf die inkriminierten Inhaltsangebote „verhindert oder zumindest erschwert“ wird (Rn. 62 f.). Die Sperr-Einrichtungen müssten die Internetnutzer „zuverlässig“ davon abhalten, auf die gesperrten Inhaltsangebote zuzugreifen (Rn. 62 f.).
- b) Auf der anderen Seite dürfen die Netzsperrungen nicht zu *Overblocking* führen, sie müssen „strengh zielorientiert sein“ (Rn. 56). Die Internetnutzer, die legale Inhalte abrufen wollen, dürfen nicht „beeinträchtigt“ werden (Rn. 56), der Zugang zu diesen Inhalten darf nicht „unnötig“ blockiert werden (Rn. 63).
- c) Notwendig ist außerdem eine Rechtsschutzmöglichkeit für die ggf. von *Overblocking* betroffenen *Internetnutzer*. Das nationale Recht muss diesen eine Möglichkeit einräumen „ihre Rechte vor Gericht geltend zu machen, sobald die vom Anbieter von Internetzugangsdiensten getroffenen Durchführungsmaßnahmen bekannt sind“ (Rn. 57). Zu Rechtsschutzmöglichkeiten für die durch die Blockierung betroffenen *Inhalteanbieter* sagt der EuGH bemerkenswerterweise nichts.⁸
- d) Dass dies gewährleistet ist, muss einer gerichtlichen Kontrolle zugänglich sein (Rn. 57). Der EuGH deutet an, dies sei vorliegend nicht gegeben, da nach österreichischem Recht das zuständige Gericht „nicht die Möglichkeit [hat], eine solche Kontrolle im Stadium des Vollstreckungsverfahrens vorzunehmen, wenn keine dahin gehende Beanstandung erfolgt“ (Rn. 57).
- e) Die Sperrverfügung ist zuletzt nur dann mit den Grundrechten des Access-Providers vereinbar, wenn dieser die Möglichkeit hat, „sich von seiner Haftung zu befreien, indem er nachweist, dass er alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat“ (Rn. 53). Dabei spricht der EuGH allerdings nicht an, wie der Begriff „zumutbare Maßnahmen“ zu konkretisieren ist. Die Rechtsprüfung kann auch im Vollstreckungsverfahren stattfinden.

Im Ergebnis gibt der EuGH dem vorlegenden Gericht, vor allem aber auch den Access-Providern Steine statt Brot.⁹ Zunächst wird in keiner Weise klar, welche Formen von Netzsperrungen nach dem Maßstab des EuGH überhaupt zulässig und angemessen sind. Die vom EuGH geforderten zielgenauen Sperren setzen weitreichende Modifikationen der Infrastruktur des Providers voraus, insbesondere *Deep Packet Inspection* im großen Stil.¹⁰ Dies zwingt nicht nur den Zugangsprovider dazu, Kommunikationsinhalte seiner Kunden „mitzulesen“,¹¹ es bestehen auch Zweifel, ob diese mit hohen Infrastrukturinvestitionen verbundene Sperrvariante überhaupt „zumutbar“ i. S. d. EuGH-Urteils ist. Gut denkbar sind Fallkonstellationen, in denen dem Provider überhaupt keine Möglichkeit bleibt, die Sperranord-

nung des jeweiligen Gerichts zu zumutbaren Bedingungen einzuhalten. Ist die jeweils titulierte Sperrverfügung damit gegenstandslos und kann – auch wenn der Provider völlig untätig bleibt – nicht vollstreckt werden? Das wäre nach dem EuGH-Urteil jedenfalls das konsequente Ergebnis. Das mit dieser Frage verbundene Haftungsrisiko trägt freilich der Access-Provider.

Im Übrigen ist nicht vorstellbar, wie eine nationale Rechtsordnung aussehen sollte, die einen zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch mit Rechtsschutzmöglichkeiten für massenhaft betroffene unbeteiligte Dritte kombiniert, noch dazu im Vollstreckungsverfahren. Weder die Zivilgerichte noch der durch die Parteimaxime geprägte Zivilprozess sind dafür eingerichtet, solche Probleme zu bewältigen. Die Anordnung einer sich massenhaft auswirkenden „Kommunikationssperre“, die komplexe Abwägungen zwischen verschiedenen (Grundrechts-) Positionen erfordert, wäre bei einer hierfür eingerichteten Verwaltungsbehörde deutlich besser aufgehoben.¹²

Das Verwaltungsrecht ist besser auf die dabei entstehenden Probleme eingerichtet. In diesem Zusammenhang gibt es bereits jetzt § 59 Abs. 4 RStV, der den Landesmedienanstalten die Befugnis verleiht, illegale Telemedienangebote durch Access-Provider sperren zu lassen – allerdings ohne direkten Bezug zum Urheberrecht und Webseiten wie Kino.to.

⁷ Der EuGH thematisiert zwar ausführlich in Rn. 30 ff. die schon vorher weitgehend unstrittige Frage, ob Internet-Zugangsanbieter als „Vermittler“ i. S. d. Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-RL anzusehen sind (so schon EuGH, 19.2.2009 – C-557/07, Rn. 30 bis 46 – Gesellschaft zur Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten; EuGH, 24.11.2011 – C-70/10, K&R 2012, 35 ff., Rn. 30 – Scarlet Extended). Demgegenüber erwähnt der EuGH die in Art. 12 E-Commerce-RL enthaltenen Haftungsprivilegien mit keinem Wort; dazu noch EuGH, 24.11.2011 – C-70/10, K&R 2012, 35 ff. Rn. 34 ff. – Scarlet Extended.

⁸ Gerade den *Anbietern* der gewollt bzw. ungewollt blockierten Inhalte müssten eigentlich zwingend Rechtsschutzmöglichkeiten offen stehen, denn ihre Meinungsausübungsfreiheit wird empfindlich eingeschränkt (Schulz, in: Hahn/Vesting, Rundfunkrecht, 3. Aufl. 2012, § 59 RStV Rn. 10).

⁹ Kritisch auch Stadler, Legal Tribune Online v. 27.3.2013, http://www.lto.de/persistent/a_id/11472; Lehofer, e-comm v. 27.3.2014, <http://blog.lehofer.at/2014/03/UPCTelekabel2.html>.

¹⁰ Schneider, Telemedicus v. 10.8.2011, <http://tlmd.in/a/2055>.

¹¹ Zur Betroffenheit des (vom EuGH nicht erwähnten) Telekommunikationsgeheimnisses Frey/Rudolph/Oster, MMR-Beil. zu Heft 3/2012, 5 ff.; Durner, ZUM 2010, 833; LG Köln, 31.8.2011 – 28 O 362/10, K&R 2011, 674, 676; LG Hamburg, 12.3.2010 – 308 O 640/08, MMR 2010, 488, 489.

¹² Diese müsste allerdings wegen der mit Netzsperrungen verbundenen staatlichen Eingriffe in den „Meinungswettbewerb“ staatsfern organisiert sein, vgl. Schulz, in Hahn/Vesting, Rundfunkrecht (Fn. 8), § 59 RStV Rn. 14 f.

ZDF-Staatsvertrag teilweise verfassungswidrig

BVerfG, Urteil vom 25.3.2014 – 1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11
Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG; § 20, § 21, § 22, § 23, § 24, § 25, § 26, § 27, § 28 ZDF-Staatsvertrag

1. Die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG am Gebot der Vielfaltsicherung auszurichten. Danach sind Personen mit möglichst unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungshorizonten